

GZ: B-2025-1239-00328/0001 Zeltweg, am 27.11.2025

Gegenstand: Errichtung eines Carports (6 PKW-Abstellplätze), einer Garage (2 PKW-

Abstellplätze) und eines Parkplatzes (1 PKW-Abstellplatz), Hauptstraße 117

Rainer Leitgab, Schmiedgasse 11/1, 8740 Zeltweg

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom 18.11.2025, eingelangt am 18.11.2025, hat Rainer Leitgab, Schmiedgasse 11/1, 8740 Zeltweg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Carports (6 PKW-Abstellplätze), einer Garage (2 PKW-Abstellplätze) und eines Parkplatzes (1 PKW-Abstellplatz) auf dem Grundstück Nr. .173, EZ 147, KG Zeltweg, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 24, 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Donnerstag, den 18.12.2025, um 09:00 Uhr mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, Hauptstraße 117, anberaumt.

Verhandlungsleiter: Mag. Klemens Rohner
Bautechnische Amtssachverständige: Ing. Raphaela Maurer

Brandschutztechnischer Sachverständiger: Rfkm. Dipl.-Ing. (FH) Herwig Habian

Gemäß § 27 Abs 1 BauG, sowie § 42 Abs 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Zeltweg zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Umriss und die Lage des Bauvorhabens, sowie die Bauplatzgrenzen sind für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken bzw. zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen Der Bürgermeister:

Günter Reichhold